

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Lars Bocian (CDU)

vom 30. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Oktober 2026)

zum Thema:

Extremismus- und Kriminalitätsbezüge von Mandatsträgern auf Landesebene

und **Antwort** vom 13. Oktober 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Oktober 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Lars Bocian (CDU)
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über
Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27221
vom 30.09.2026
über Extremismus- und Kriminalitätsbezüge von Mandatsträgern auf Landesebene

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Grundsätzlich gilt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das freie Mandat gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG - vermittelt über Art. 28 Abs. 1 GG auch Art. 51 Abs. 1 VvB - die freie Willensbildung der Abgeordneten und damit auch eine von staatlicher Beeinflussung freie Kommunikationsbeziehung zwischen Abgeordneten und Wählerinnen und Wählern gewährleistet. Das freie Mandat garantiert in diesem Zusammenhang auch die Freiheit der Abgeordneten vor exekutiver Beobachtung, Beaufsichtigung und Kontrolle und steht insoweit in engem Zusammenhang mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG. Die einzelnen Abgeordneten sind nicht von vornherein jeder exekutiven Kontrolle entzogen. In der Beobachtung von Abgeordneten durch Behörden des Verfassungsschutzes und der damit verbundenen Sammlung und Speicherung von Daten liegt ein Eingriff in das freie Mandat. Dieser Eingriff kann im Einzelfall gerechtfertigt sein, unterliegt jedoch strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen.

1. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat sowie dem Verfassungsschutz zu Verbindungen oder Mitgliedschaften von Mandatsträgern auf Landesebene in Organisationen vor, die dem linksextremistischen Spektrum zugeordnet werden (z. B. „Rote Hilfe“)? Bitte nach Jahren seit 2020 sowie nach Art der Erkenntnisse (z. B. offene Quellen, behördliche Erkenntnisse) differenzieren.

Zu 1.:

In den vom Abgeordnetenhaus Berlin sowohl für die 18. als auch die 19. Wahlperiode herausgegebenen Taschenbüchern „Abgeordnetenhaus Berlin“ gibt eine Mandatsträgerin für die 19. Wahlperiode an, Mitglied im linksextremistischen Verein „Rote Hilfe e. V.“ zu sein.

2. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat und den Sicherheitsbehörden zu Kontakten, Unterstützungsleistungen oder sonstigen Bezügen von Mandatsträgern auf Landesebene zu Strukturen der organisierten Kriminalität, insbesondere zur sogenannten Clan-Kriminalität, vor? Bitte nach Art der Kontakte sowie zeitlicher Einordnung differenzieren.

Zu 2.:

Hierzu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor. Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt in der Polizei Berlin nicht.

3. In wie vielen Fällen wurden seit 2020 entsprechende Sachverhalte geprüft, ohne dass sich ein strafrechtlich relevanter Anfangsverdacht ergeben hat?

Zu 3.:

Daten im Sinne der Fragestellung sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

4. Wie bewertet der Senat mögliche Kontakte von Mandatsträgern zu extremistischen Organisationen oder Strukturen der organisierten Kriminalität im Hinblick auf die Integrität demokratischer Institutionen?

Zu 4.:

Grundsätzlich gehen von extremistischen Organisationen und Strukturen der organisierten Kriminalität Gefahren für die freiheitlich-demokratische Grundordnung und die innere Sicherheit aus. Kontakte von Mandatsträgern zu entsprechenden Organisationen und Strukturen können den Eindruck erwecken, dass deren verfassungsfeindlichen und illegalen Aktivitäten und Ziele unterstützt werden.

Dabei ist die Integrität demokratischer Institutionen unumstößliche Prämisse für den demokratischen Rechtsstaat und fundamental für das Vertrauen der Bevölkerung in deren Funktionsfähigkeit. Der Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung ist eine ausdrückliche Aufgabe des Verfassungsschutzes sowie des Staatsschutzes als Teil der Polizei.

Aus polizeilicher Sicht ist insbesondere relevant, ob aus einem Kontakt Einfluss, Abhängigkeit, Vorteilsgewährung, Einschüchterung und/oder sonstige strukturelle Verbindungen entstehen. Je konkreter solche Anhaltspunkte sind, desto stärker berührt der Sachverhalt nicht nur die individuelle Strafbarkeit, sondern gefährdet darüber hinaus auch die Funktionsfähigkeit staatlicher Institutionen. Ergeben sich tatsächliche Anhaltspunkte für strafrechtlich relevante Sachverhalte oder für eine gezielte Unterstützung verfassungsfeindlicher Bestrebungen, erfolgt deren Prüfung im Rahmen der jeweils bestehenden gesetzlichen Zuständigkeiten.

5. Welche Mechanismen bestehen derzeit, um mögliche Verbindungen von Mandatsträgern zu extremistischen oder kriminellen Strukturen frühzeitig zu erkennen und zu bewerten?

Zu 5.:

Sachverhalte, die bekannt werden, werden durch die zuständigen Sicherheitsbehörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse anlass- und einzelfallbezogen geprüft.

6. Welche rechtlichen und politischen Handlungsmöglichkeiten bestehen aus Sicht des Senats, wenn entsprechende Verbindungen festgestellt werden?

Zu 6.:

Die Beurteilung etwaiger rechtlicher Handlungsmöglichkeiten ist von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls abhängig.

Das Aufgabengebiet der Polizei Berlin umfasst die Strafverfolgung, die Gefahrenabwehr und die Prävention. Dies beinhaltet grundsätzlich auch Ermittlungen sowie gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen gegen Mandatstragende. Entscheidend sind hierbei die landesrechtlichen Immunitätsregeln und der konkrete Tatvorwurf bzw. die im Einzelfall bestehende Gefahr.

Die Aufklärung extremistischer Strukturen und Aktivitäten ist gemäß § 5 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Berlin (VSG Bln) i.V.m. § 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes Aufgabe des Berliner Verfassungsschutzes. Der Berliner Verfassungsschutz unterrichtet gem. §§ 9 und 10 VSG Bln den Senat, das Abgeordnetenhaus und andere staatliche Stellen sowie die Öffentlichkeit.

7. Wie ist der Informationsaustausch zwischen Verfassungsschutz, Polizei und den zuständigen Senatsverwaltungen in entsprechenden Fällen geregelt?

Zu 7.:

Der Informationsaustausch zwischen dem Verfassungsschutz Berlin, der Polizei Berlin und den zuständigen Senatsverwaltungen erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Demnach übermittelt der Berliner Verfassungsschutz Informationen an andere

Sicherheitsbehörden, an Strafverfolgungsbehörden zur Strafverfolgung, an inländische öffentliche Stellen zur Gefahrenabwehr sowie zur Erfüllung der Aufgabenerfüllung anderer öffentlicher Stellen, aber auch an nicht-öffentliche Stellen gem. §§ 38 ff. VSG Bln. Hierbei ist nach dem Zweck der Übermittlung und der Art der Informationsbeschaffung sowie der Art der Informationen (personenbezogen oder nicht personenbezogen) zu differenzieren.

Zwischen der Polizei Berlin und dem Berliner Verfassungsschutz findet zudem im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeiten und unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Übermittlungsbestimmungen ein regelmäßiger sowie anlassbezogener Informationsaustausch statt. Darüber hinaus tauscht sich die Polizei Berlin anlassbezogen mit der Fachaufsicht bei SenInnSport Abteilung III- Öffentliche Sicherheit und Ordnung aus. Entsprechende Sachverhalte werden nach den allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

8. Sieht der Senat Handlungsbedarf für weitergehende Transparenzpflichten von Mandatsträgern, etwa hinsichtlich Mitgliedschaften oder Kontakten zu Organisationen, die im Fokus der Sicherheitsbehörden stehen? Wenn ja, welche?

Zu 8.:

Für Mitglieder des Abgeordnetenhauses bestehen bereits gesetzliche Anzeige- und Veröffentlichungspflichten hinsichtlich bestimmter Tätigkeiten, Funktionen und Mitgliedschaften. Die mögliche Einführung und Umsetzung neuer Transparenzpflichten für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger fällt in den Aufgabenbereich des Berliner Abgeordnetenhauses.

Berlin, den 13. Oktober 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport